

Gehaltsumwandlungsvereinbarung für die Höherversorgung gemäß § 3 der Rahmenordnung für die freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Zwischen Frau / Herrn

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Personalnummer: _____

nachfolgend Arbeitnehmer:in genannt und

Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers: _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der / Die Arbeitnehmer:in verzichtet mit Wirkung **ab 01.** ____ . ____ auf Teile des Gehalts.

Gewünschte Zahlweise und Beitragshöhe

Der Verzicht soll wie folgt vom Arbeitgeber einbehalten werden:

monatliche Zahlweise in Höhe von _____ €

halbjährliche Zahlweise in Höhe von _____ €

in den Monaten _____

jährliche Zahlweise in Höhe von _____ €

im Monat _____

Befristung Gehaltsverzicht

Der Gehaltsverzicht wird

unbefristet befristet bis zum 31.12. ____

vereinbart und ersetzt etwaige vorherige Gehaltsumwandlungsvereinbarungen gemäß § 3 der Rahmenordnung für die freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht.

Gehaltsumwandlungsvereinbarung

Abschluss einer freiwilligen Höherversorgung gemäß § 3 der Rahmenverordnung



Tarife

- Tarif 1** Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung.
- Tarif 2** Altersrente, Erwerbsminderungsrente **ohne** Hinterbliebenenversorgung.
- Tarif 3** Altersrente, erhöhte Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung.
- Tarif 4** Altersrente, erhöhte Erwerbsminderungsrente **ohne** Hinterbliebenenversorgung.

Bei den **Tarifen 3 und 4** ist die Abgabe einer **Gesundheitserklärung** erforderlich.

Bei den **Tarifen 1 und 3, Hinterbliebenenrentenzahlung** an

- Ehepartner:in¹ eingetragene Lebenspartnerschaft

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: _____

- Das angehängte Informationsblatt zur Höherversorgung habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Rahmenordnung für die freiwillige Höherversorgung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Personalabteilung.

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach § 5 der Rahmenordnung. Sie wird dem / der Arbeitnehmer:in nach Ablauf jedes Kalenderjahres, für das die Umwandlung gilt, in der Versorgungszusage über die freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht schriftlich mitgeteilt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der / Die Arbeitnehmer:in ist in diesem Rahmen verpflichtet, der Baden-Badener Pensionskasse VVaG die erforderlichen Auskünfte für die Rückdeckungsversicherung der zuzusagenden Leistung zu geben und sich erforderlichenfalls einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen.

Gesundheitserklärung

Bei den Tarifen 3 und 4 beantworten Sie bitte die Gesundheitserklärung und senden diese direkt an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG in 76522 Baden-Baden. Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG behält sich eine weitere Gesundheitsprüfung vor.

- Die Gesundheitserklärung wurde am _____ an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG gesandt.

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer:in

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

¹⁾ Bei Wahl von Tarif 1 oder 3 ist der Leistungsplan von dem Altersunterschied des/der Ehepartner:in bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft abhängig.

Hinweise

Risikoprüfung

Die bei den Tarifen 3 und 4 notwendige Gesundheitserklärung wird nur zur Risikoprüfung verwendet. Sollten sich eventuell Rückfragen ergeben, wird sich die Baden-Badener Pensionskasse VVaG direkt mit der zu versichernden Person mittels Fragebögen in Verbindung setzen. Eine Weitergabe der Gesundheitserklärung an den Arbeitgeber/Versicherungsnehmer erfolgt nicht.

Sofern die Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko aufzeigen sollte, kann es zu Leistungsausschlüssen oder Ablehnungen führen. Im Gegensatz zur privaten Versicherungswirtschaft erhebt die Baden-Badener Pensionskasse keine Risikozuschläge.

→ Bitte senden Sie die bei den Tarifen 3 und 4 notwendige Gesundheitserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben direkt an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG in 76522 Baden-Baden.

Informationen Ihres Arbeitgebers und der Baden-Badener Pensionskasse VVaG zur freiwilligen Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Was ist eine freiwillige Höherversorgung?

Die freiwillige Höherversorgung ist eine arbeitnehmerfinanzierte Form der betrieblichen Altersversorgung.

Warum ist die Höherversorgung sinnvoll?

Die steigende Zahl der Rentner und die gleichzeitige Verringerung der Beitragszahler zwingt die gesetzliche Rentenversicherung zu Einschränkungen ihrer Leistungen. Die Rentenlücke wächst, die staatliche Rente entwickelt sich in Richtung einer Grundversorgung. Eigenvorsorge ist also nötig, wenn man im Alter den erreichten Lebensstandard absichern will.

Ihr Arbeitgeber will Ihnen bei der notwendigen erhöhten Alters- und Risikoversorge dadurch behilflich sein, dass er Ihnen die Teilnahme an der freiwilligen Höherversorgung ermöglicht.

Während der Ansparphase sparen Sie Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge. Erst die spätere Leistung aus der freiwilligen Höherversorgung ist zu versteuern und zu verbeitragen.

Ihr Arbeitgeber fördert die freiwillige Höherversorgung durch Einzahlung von eingesparten Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung in Ihre Höherversorgung.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter

<https://bbp.ard.de/brutto-netto-rechner-hoeherversorgung/>

Wer kann die freiwillige Höherversorgung nutzen?

Alle festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wie funktioniert die freiwillige Höherversorgung?

Sie verzichten - auf Dauer oder jeweils für ein Jahr, immer ein Jahr im Voraus - auf einen bestimmten Teil Ihres Gehalts - mindestens 120 Euro im Jahr.

Für Gehalt, auf das Sie verzichtet haben, zahlen Sie keine Steuern.

Verzichten Sie auf Entgeltbestandteile unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (kurz BBG), so sind bis zu 4 % sozialabgabenfrei.

2022	BBG West	4% der BBG	BBG Ost	4% der BBG
jährlich	84.600,00 €	3.384,00 €	81.000,00 €	3.240,00 €
monatlich	7.050,00 €	282,00 €	6.750,00 €	270,00 €

Entgeltbestandteile oberhalb der BBG, sind selbstverständlich unbeschränkt sozialabgabenfrei.

Ihr Arbeitgeber legt das Geld, auf das Sie verzichtet haben, in einer Rentenversicherung für Sie bei der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, der gemeinsamen Versicherung von ARD-

Anstalten und Deutschlandradio an. Jeweils im Folgejahr des Gehaltsverzichts wird Ihnen die Höhe des Versorgungsanspruchs hieraus mitgeteilt.

Während der gesamten Laufzeit ist die abgeschlossene Rentenversicherung am Überschuss, den die Baden-Badener Pensionskasse VVaG erwirtschaftet, beteiligt. Ihre Versorgungszusage wächst entsprechend mit.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles bekommen Sie von Ihrem Arbeitgeber (und dieser von der Baden-Badener Pensionskasse VVaG) die Rente, die sich nach dem Geschäftsplan der Baden-Badener Pensionskasse VVaG aus dem angesammelten Kapital Ihrer freiwilligen Höherversorgung errechnet oder - wenn Sie sich drei Jahre vorher dafür entscheiden – statt Altersrente ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnetes entsprechendes Kapital.

Vor Eintritt des Versorgungsfalles können Sie über das angesammelte Kapital nicht verfügen.

Bezüge aus der betrieblichen Altersversorgung sind in voller Höhe zu versteuern. Für Kranken- und Pflegeversicherung ist der volle Beitragsatz (2022: ca.19%) anzuwenden.

Was bietet die Höherversorgung?

- Günstiges Vorsorgeprodukt, da keine Abschlusskosten und nur 1 % Verwaltungskosten des Beitrages.
- Während der Ansparphase sparen Sie Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge (steuerfrei in unbegrenzter Höhe und sozialversicherungsfrei bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze).
- Ihr Arbeitgeber fördert die Höherversorgung durch zusätzliche Einzahlung von eingesparten Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- Überschussbeteiligung: Der aktuelle Garantiezins beträgt 0,00%, jedoch ist die Höherversorgung am Überschuss, den die Baden-Badener Pensionskasse VVaG erwirtschaftet, beteiligt.
- Flexibilität der Höherversorgung bei der Beitragszahlung und durch Kapitalwahlrecht:
 - Änderung der Beitragszahlung und Tarifwechsel zum nächsten Jahresbeginn möglich.
 - Mit dem Kapitalwahlrecht kann statt Altersrente auch eine Einmalzahlung in Anspruch genommen werden (3-Jahresfrist beachten).
- Keine Anrechnung auf Hartz IV während der Anwartschaftsphase.
- Versteuerung der Rente in der Leistungsphase zum dann i.d.R. günstigeren Steuersatz.

Welche Tarife gibt es in der Höherversorgung?

Schwerpunkt Altersvorsorge

Bei Eintritt voller Erwerbsminderung bis Vollendung des 57. Lebensjahres ist als volle Erwerbsminderungs-Rente 1/3 der Altersrente versichert. Die Erwerbsminderungsrente wird lebenslang gezahlt, d.h. auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird die ausgezahlte Rente nicht erhöht. Bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung nach Vollendung des 57. Lebensjahres entspricht die Höhe der Erwerbsminderungsrente der Altersrente.

Tarif 1: Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung

Tarif 2: wie 1 aber **ohne** Hinterbliebenenversorgung

Schwerpunkt Erwerbsminderungsschutz

Bei Eintritt voller Erwerbsminderung bis Vollendung des 57. Lebensjahres ist als volle Erwerbsminderungsrente das Dreifache der Altersrente versichert. Die Erwerbsminderungsrente wird lebenslang gezahlt, d.h. auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird die ausgezahlte Rente nicht vermindert. Bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung nach Vollendung des 57. Lebensjahres entspricht die Höhe der Erwerbsminderungsrente der Altersrente.

Tarif 3: Altersrente, erhöhte Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung

Tarif 4: wie Tarif 3 aber **ohne** Hinterbliebenenversorgung

Bei den **Tarifen 3 und 4** ist die Abgabe einer **Gesundheitserklärung** erforderlich.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Elternzeit?

Während der Elternzeit ruht die monatliche Gehaltszahlung, daher kann insoweit auch kein Gehaltsverzicht ausgeübt werden, aus dem die freiwillige Höherversicherung finanziert wird. Eine Fortführung aus eigenem Vermögen ist nicht möglich und wäre auch nicht vorteilhaft, da die steuerliche und beitragsrechtliche Begünstigung in diesem Fall nicht mehr gegeben ist. Soweit noch Gehaltszahlungen erfolgen, ist auch ein Gehaltsverzicht möglich. Für weitergehende Fragen zum Thema Elternzeit wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?

Die Entgeltumwandlung aus der freiwilligen Höherversorgung ist mit dem ersten Beitrag unverfallbar. Ihre Versorgungsanwartschaft bleibt daher erhalten. Wenn Sie zu einer anderen ARD-Anstalt, dem Deutschlandradio, einer Gemeinschaftseinrichtung oder zu einer Tochtergesellschaft, die Mitglied der Baden-Badener Pensionskasse VVaG ist, wechseln, können Sie dort Ihre Höherversorgung fortführen. Ihr Rentenanspruch richtet sich dann gegen die andere ARD-Anstalt, Deutschlandradio, die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tochtergesellschaft.

Kann die Höherversorgung auch unterjährig beendet werden?

Sie können den Gehaltsverzicht mit einer Frist von drei Monaten widerrufen. Danach erhalten Sie wieder das ungekürzte Gehalt.

Hinweise zur Ausübung des Kapitalwahlrechtes

Der Entgeltverzicht zugunsten einer freiwilligen Höherversorgung gemäß „Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung“ sieht grundsätzlich die Gewährung einer zusätzlichen betrieblichen Altersrente aus den erworbenen Bausteinen vor. Es besteht aber die Möglichkeit, sich anstelle der lebenslangen Rentenzahlung für eine einmalige Kapitalzahlung zu entscheiden. Dieses Wahlrecht kann nur mit einer Frist von 3 Jahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (Altersrente oder vorgezogene Altersrente) geltend gemacht werden. Eine Rückentscheidung ist ebenfalls nur möglich, sofern die Frist von 3 Jahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt werden kann.

Auswirkungen des Gehaltsverzichtes auf andere Leistungen Ihres Arbeitgebers?

Der Gehaltsverzicht hat keine Auswirkungen auf andere Leistungen Ihres Arbeitgebers, für die das Gehalt sogenannte „Bemessungsgrundlage“ ist (z. B. Überstundenvergütung, Zeitzuschläge, Krankenbezüge, betriebliche Altersversorgung, Jubiläumsgeld, etc.).

Auswirkungen des Gehaltsverzichtes auf Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. staatlichen Stellen?

Der Gehaltsverzicht kann die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die gesetzliche Sozialversicherung verringern bzw. Auswirkungen auf die Krankenversicherungspflicht haben. Auskünfte erteilen die Versicherungsträger. Der Gehaltsverzicht kann auch Ansprüche auf Elterngeld verringern. Auskünfte erteilen die hierfür zuständigen Stellen (Info: www.bmfsfj.de)

Auswirkungen einer Scheidung auf die aus der Höherversorgung erworbenen Anwartschaften?

Der auf die Ehezeit entfallende Teil der Höherversorgung wird in den Versorgungsausgleich einbezogen. Es findet die sogenannte interne Teilung statt. Dabei wird das zu teilende Anrecht nach Kürzung um 3% Verwaltungskostenpauschale gemäß der Entscheidung des Familiengerichts aufgeteilt. Ihr geschiedener Ehepartner erhält dann hieraus seine eigene Rente. Die vor oder nach der Ehezeit erworbenen Anwartschaften stehen nur Ihnen zu.

Gibt es noch zusätzliche staatliche Zulagen (Riester-Förderung) für die freiwillige Höherversorgung?

Bei der Höherversorgung gibt es keine staatlichen Zulagen. Die Förderung bei der freiwilligen Höherversorgung besteht darin, dass die Beiträge steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei sind. Bei Riester-Produkten ist eine andere Form der steuerlichen Förderung vorgesehen. Ein Riester-Produkt kann unabhängig bzw. parallel zur Höherversorgung abgeschlossen werden.

Wer sind für die Höherversorgung meine Ansprechpartner und gibt es Online-Berechnungsmöglichkeiten?

Ihre Ansprechpartner sind die fachzuständigen Mitarbeiter im Personalbereich, diese veranlassen alles weitere.

Auf der Internetseite der Baden-Badener Pensionskasse VVaG unter www.bbp.ard.de gibt es weitergehende Informationen, Antragsvordrucke sowie umfangreiche Online-Berechnungsmöglichkeiten. Neben der freiwilligen Höherversorgung finden Sie dort auch umfassende Informationen zu den Möglichkeiten einer Direktversicherung bei der Baden-Badener Pensionskasse VVaG. Sie können die individuellen steuerlichen Auswirkungen sowie die garantierten Versicherungsleistungen berechnen.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Ihnen auch die fachlich zuständigen Mitarbeiter im Personalbereich weiterhelfen. Diese verfügen über ein entsprechendes Berechnungsprogramm bzw. einen Internetzugang.